

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRAUNAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 6. August 2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau zum Schutz vor Waldbränden
(Waldbrandschutz-Verordnung 2024 – Bezirk Braunau)

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Braunau zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz- Verordnung 2024 – Bezirk Braunau)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2023, wird verordnet:

§ 1 Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Braunau sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes
Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der
Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag,
Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch
Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen ist.

§ 2 Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich
machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3 Strafbestimmung

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro
oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können
die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft
Braunau in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Wählen Sie Bezirkshauptmann / Bezirkshauptfrau aus.

Mag. Gerald Kronberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>